

## **Die sehr guten Modalitäten der Schweiz gegenüber der EU nach einem NEIN am 17.5.2009 zur Sicherstellung der Wahlfreiheit beim Pass ohne Dahinfallen des Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA)**

Nachfolgend die konkrete Beschreibung, welche sehr gute Modalitäten der Schweiz gegenüber der EU nach einem NEIN am 17.5.2009 offen stehen, um auch in Zukunft die Wahlfreiheit beim Pass sicherzustellen. Von einem Dahinfallen oder einer ernsthaften Gefährdung des Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) kann weit und breit keine Rede sein. Im Gegenteil: Die Schweiz wäre geradezu dumm, wenn sie nicht von den erstklassigen Möglichkeiten Gebrauch machen würde, die sie sich vor einigen Jahren vor dem Schengen-Beitritt aushandeln konnte.

Dr. Daniel Brühlmeier, Mitglied des Vereins Unser Recht, schreibt unter [http://www.unser-recht.ch/fileadmin/user\\_upload/files/Bruehlmeier\\_Daniel\\_Ergaenzende\\_Informationen\\_zu\\_MB\\_112.pdf](http://www.unser-recht.ch/fileadmin/user_upload/files/Bruehlmeier_Daniel_Ergaenzende_Informationen_zu_MB_112.pdf) in seinem Artikel vom 6.3.2009:

**"Die Schweiz hat mit Blick auf ihre besondere staatspolitische Situation mit der EU in Art. 7 SAA besondere Modalitäten zum Übernahmeverfahren ausarbeiten können, die weit über vergleichbare Assoziationsabkommen der EU, etwa mit Norwegen oder Island, hinausgehen. ...Im Gegensatz zur ... doppelten Guillotine bei der kürzlichen Abstimmung zum Personenfreizügigkeitsabkommen ... ist ein mögliches Konsultationsverfahren im SAA via Prüfung und Beschluss im Gemischten Ausschuss vertraglich klar geregelt (Art. 7 Abs. 4: "es sei denn ..."). Der Gemischte Ausschuss kann dann einstimmig beschliessen, dass das SAA nicht dahinfällt. Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU/Schweiz zum SAA geht aber noch weiter und enthält einen bemerkenswerten Verhandlungserfolg der Schweiz: Findet diese gem. Art. 4 Abs. 3, dass durch die Übernahme neuen Rechts zentrale Pfeiler unseres Staatswesens beeinträchtigt würden - nämlich Neutralität, Föderalismus oder direkte Demokratie -, so kann sie eine Sitzung des Gemischten Ausschusses auf höchster, ministerieller Ebene innert drei Wochen verlangen und alternative Lösungsvorschläge einbringen (vgl. ABI C 308 vom 14.12.2004, S. 2). Auf dieser de facto JI-Ministerrateebene (eingeschränkt auf die Schengen-Länder und ergänzt um die Minister der assoziierten Staaten) bedarf es dann einer einstimmigen Ablehnung des schweizerischen Alternativvorschlags, damit das Abkommen als beendet anzusehen ist."**

Nationalrat Lukas Reimann hat genau diesen obigen Text-Auszug am 20.3.2009 als Interpellation eingereicht und will darin vom Bundesrat wissen: "Teilt der Bundesrat diese Ausführungen von Dr. Brühlmeier? Wenn nein, warum nicht? Hat er Ergänzungen, um die konkreten Schritte zu beschreiben, die nötig sind, dass die Schweiz ihren Bürgern weiterhin die Wahlfreiheit zwischen biometrischen und nicht-biometrischen Pässen erhalten kann, ohne dass deswegen das Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA) dahinfällt?"

Der Bundesrat wird mit dieser Interpellation gezwungen endlich aufzuzeigen, welche konkreten Schritte auf EU-Ebene eingeleitet werden müssen, um die Wahlfreiheit beim Pass sicherzustellen. Die billige Pauschal-Aussage "Wahlfreiheit-beim-Pass-geht-nicht-wegen-dem-Schengen-Abkommen" des Bundesamtes für Polizei ist nicht mehr länger haltbar.

Die Erweiterung des Schengen-Besitzstandes ist ein "Opt-In" Vorgang. Jeder Partner von Schengen/Dublin kann bei einer Vertragserweiterung mitmachen oder auch nicht. Mit der diplomatischen Note der Schweiz hat der Bundesrat der EU-Kommission mitgeteilt, dass die Schweiz bei der Erweiterung des Vertrages dafür optiert, vorbehaltlich der "verfassungsrechtlichen Voraussetzungen". Diese Voraussetzungen sind bei einem NEIN nicht gegeben, somit entfällt das Opt-In der Schweiz.

Im massgebenden "Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands"

( <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/04/st13/st13054.de04.pdf> ), lauten die Artikel 3 und 7 wie folgt:

#### “ARTIKEL 7

*(1) ... Vorbehältlich des Absatzes 2 treten diese Rechtsakte oder Maßnahmen für die Europäische Union, die Europäische Gemeinschaft und ihre betroffenen Mitgliedstaaten sowie für die Schweiz gleichzeitig in Kraft, **es sei denn, dass in diesen Rechtsakten oder Maßnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird der von der Schweiz im Gemischten Ausschuss angegebene Zeitraum gebührend berücksichtigt, den sie für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendig hält.***”

Dieser Artikel 7 bedeutet ganz einfach: Wenn von der EU in die Verordnung Nr. 2252/2004 ausdrücklich aufgenommen wird, dass diese Verordnung für die Schweiz keine Gültigkeit hat, so muss sie von der Schweiz nicht in nationales Recht überführt werden. Genauso wie bei Irland, Dänemark sowie dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland.

#### “ARTIKEL 3

*(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der aus Vertretern der Schweizer Regierung sowie den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union (nachstehend "Rat" genannt) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend "Kommission" genannt) besteht.*

#### ARTIKEL 7

*(2) a) Der Rat notifiziert der Schweiz unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Maßnahmen nach Absatz 1, auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. **Die Schweiz entscheidet, ob sie deren Inhalt akzeptiert und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt.** Der diesbezügliche Beschluss wird dem Rat und der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen notifiziert.*

*(4) Für den Fall, dass*

*a) die Schweiz ihren Beschluss notifiziert, den Inhalt eines Rechtsakts oder einer Maßnahme nach Absatz 2, auf den beziehungsweise auf die die in diesem Abkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden, nicht zu akzeptieren, (...) wird dieses Abkommen als beendet angesehen, **es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschließt innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Abkommens etwas anderes.** Die Beendigung dieses Abkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.”*

Da die Schweiz im gemischten Ausschuss teilnimmt, kann sie direkten Einfluss auf die Entscheidung zur Fortsetzung des Abkommens nehmen.

Das bedeutet, dass bei einem NEIN am 17.5.2009 dieser Gemischte Ausschuss erst einmal einstimmig beschliessen kann, dass das SAA nicht dahinfällt (was eine reine Formalität ist, denn weder die Schweiz noch die EU wollen deswegen ja das Schengen-Assoziierungsabkommen beenden). Die Schweiz kann dann eine Sitzung des Gemischten Ausschusses auf höchster, ministerieller Ebene innert drei Wochen verlangen und alternative Lösungsvorschläge einbringen (dass die Schweiz weiterhin biometrische und nicht-biometrische Pässe ausstellen darf). Und jetzt kommt das Beste: Ein solcher schweizerischer Alternativvorschlag müsste von allen anderen Schengen-Staaten einstimmig abgelehnt werden, damit das Schengen-Abkommen beendet würde. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass alle Länder einfach auf stur schalten und einstimmig dagegen wären, zumal bereits Länder wie Irland, Dänemark sowie das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland bei dieser EG-Verordnung Sonderregelungen erhalten haben, die viel weiter gehen als der eingebrachte Vorschlag der Schweiz. Zudem hätten alle diese beteiligten Schengen-Länder den Schwarzen Peter, wenn sie sich aktiv weigern würden, den schweizerischen Alternativvorschlag und damit den Volkswillen der Schweizer Stimmbürger zu respektieren. Und das Wichtigste: Mit einem solchen Alternativvorschlag durchzukommen, indem man nur sicherstellen muss, dass die anderen ihn nicht einstimmig ablehnen, ist viel einfacher zu erreichen, als wenn man aktiv um Zustimmung der anderen kämpfen müsste.

In einem gemeinsamen Informationspapier vom April 2009 beschreiben das Bundesamt für Justiz und das Integrationsbüro EDA/EVD ebenfalls das konkret geregelte Vorgehen:

"Lehnt die Schweiz einen neuen Rechtsakt ab, suchen die Vertragsparteien gemäss einem in den Abkommen festgehaltenen Verfahren gemeinsam nach einer angemessenen Lösung zur Weiterführung der Zusammenarbeit. **Würden durch die Übernahme zentrale Pfeiler des schweizerischen Staatswesens betroffen (direkte Demokratie, Föderalismus, Neutralität), hätte die Schweiz im Rahmen eines zusätzlichen Konsultationsmechanismus die Möglichkeit, alternative Lösungsvorschläge auf höchster, ministerieller Ebene zu diskutieren.** Findet sich keine Einigung, kommt es zur Beendigung beider Abkommen."

<http://www.europa.admin.ch/themen/00500/00506/00510/00764/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB/8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkkIN1f3+CbKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo>

Noch deutlicher steht es auf der Internetseite des **Integrationsbüros EDA/EVD, einer gemeinsamen Dienststelle des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD)**, das die europäische Integrationspolitik und deren Auswirkungen für die Schweiz analysiert, die Europapolitik des Bundes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen koordiniert und sowohl über die schweizerische Europapolitik als auch über die europäische Integration allgemein informiert:

"Was passiert, wenn die Schweiz eine Entwicklung nicht übernimmt? Lehnt die Schweiz die Übernahme eines neuen Rechtsakts ab, suchen die Vertragsparteien gemeinsam nach einer angemessenen Lösung zur Weiterführung der Zusammenarbeit. Würden durch die Übernahme zentrale Pfeiler unseres Staatswesens betroffen (direkte Demokratie, Föderalismus, Neutralität), hat die Schweiz im Rahmen eines zusätzlichen Konsultationsmechanismus die Möglichkeit, alternative Lösungsvorschläge auf höchster Ebene zu diskutieren. **Findet sich keine Einigung, kommt es im äussersten Fall zur Kündigung des Abkommens. Das Eintreten eines solchen Falles ist allerdings unwahrscheinlich: erstens hat die Schweiz ein Interesse, auch an der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Verbrechens und des Asylmissbrauchs beteiligt zu sein. Andererseits dürften auch die EU Staaten ein Interesse daran haben, dass die Schweiz weiterhin an der Zusammenarbeit teilnimmt. Es dürfte somit zu einer pragmatischen Lösung kommen.**"

[http://www.europa.admin.ch/dienstleistungen/00553/00961/00968/index.html?lang=de#sprungmarke0\\_7](http://www.europa.admin.ch/dienstleistungen/00553/00961/00968/index.html?lang=de#sprungmarke0_7)

Jede fähige Landesregierung ist im Stande, mit der EU eine solche "pragmatische Lösung" hinzubekommen. Für genau diese Fälle hat sich die Schweiz ja schliesslich die oben erwähnten sehr guten Verhandlungsmodalitäten vor wenigen Jahren ausgehandelt. Dann soll man sie jetzt auch anwenden, wenn es um die Verteidigung der Freiheitsrechte der eigenen Bürgerinnen und Bürger geht und nicht einfach so tun, wie wenn man keine Möglichkeiten hätte!

Wil, 8. April 2009

Im Namen des Komitees

Robert Devenoges  
Kontakt Deutschschweiz

Benoît Gaillard  
Kontakt Französische Schweiz

Überparteiliches Komitee gegen  
biometrische Pässe und Identitätskarten  
Postfach 268  
9501 Wil SG  
info@freiheitskampagne.ch  
<http://www.freiheitskampagne.ch>